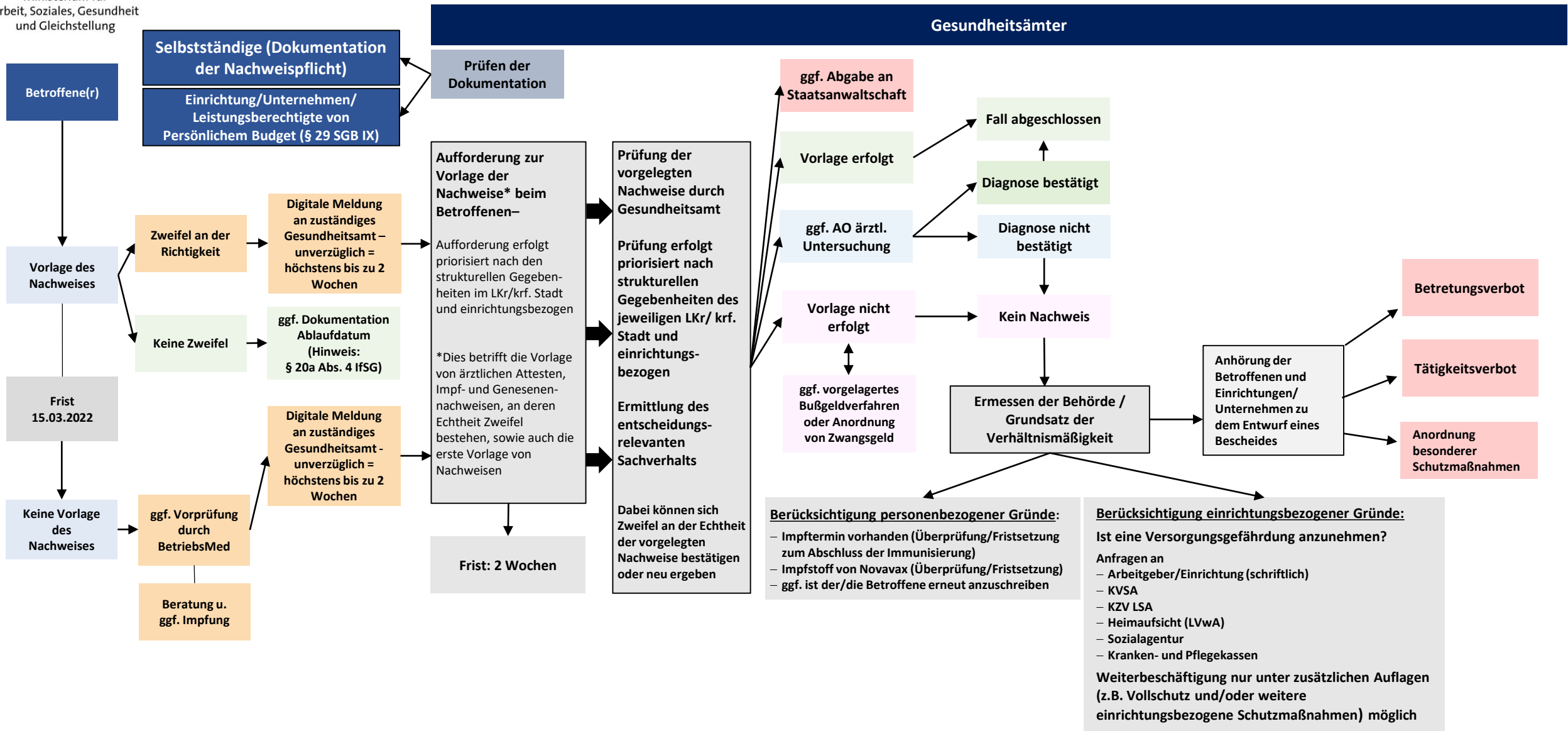




§ 20a IfSG – einrichtungsbezogene Impfpflicht

Hinweis: Die Grafik bezieht sich auf das Verfahren hinsichtlich Bestandspersonals. Bei Neueinstellungen ist ab dem 16. März 2022 ohne Vorlage eines Nachweises keine Einstellung möglich.



Dauer des gesamten Verfahrens soll in der Regel 3 Monate nicht überschreiten

Vor Entscheidung über ein Betretungs- oder Beschäftigungsverbot ist eine Weiterbeschäftigung des Bestandspersonals grundsätzlich möglich